



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover

Carsten Bähre
Anlagenservice
Steinfeldstraße 23
30880 Laatzen

Bearbeiter/in:
Frau Sager

Lena.Sager@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Antrag vom 25.03.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H900001976-2-115

Durchwahl 0511
9096-141

Hannover
15.04.2015

I. Zertifizierung

**Ihrem Betrieb wird das Zertifikat gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung
(ChemKlimaschutzV¹) erteilt.**

1. Ihr Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.
2. Sie verfügen derzeit über folgendes Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV i.V.m. Verordnung (EG) 303/2008ⁱⁱ (Kat. I):
 - **Herr Carsten Bähre** geb. 29.10.1963 in Sarstedt

3. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb kein Mitarbeiter über eine Sachkundebescheinigung der Kategorie I verfügt.

II. Nebenbestimmungen

1. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist bei der Durchführung zertifizierter Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Überwachungsbehörden vor Ort auf Verlangen vorzulegen.
2. Veränderungen in der Organisationsstruktur des Unternehmens (Name, Rechtsform, Firmensitz) oder beim sachkundigen Personal (Zu-/Abgang) sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden auf Antrag in einer Folgebescheinigung aktualisiert.
3. Den o.g. sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Seite 1 von 3

Dienstgebäude
Am Listholze 74
30177 Hannover

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00-16:00
Freitag: 8:00-14:30
oder nach Vereinbarung

Telefon 0511 9096 0
Fax 0511 9096 199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN:DE6225050000106025216
SWIFT-BIC:NOLADE2H

4. Nachträglich können weitere Auflagen aufgenommen und bestehende Auflagen geändert werden.
5. Die Bescheinigung kann unter der Voraussetzung widerrufen werden, dass sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten.

III. Hinweise

1. Die Sachkundebescheinigung der Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen (Artikel 2 EG-Verordnung 303/2008). Kategorie I schließt die Kategorien II-IV ein.
2. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung in Verbindung mit der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

IV. Begründung

Die Fa. Carsten Bähre Anlagentechnik beantragte mit Schreiben vom 25.03.15 die Zertifizierung gemäß § 6 der ChemKlimaschV mit der Maßgabe, Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- u. Klimaanlage sowie Wärmepumpen durchführen zu wollen. Dem Antrag waren die nötigen Unterlagen beigelegt, so dass dem Antrag entsprochen werden konnte.

Die Zertifizierung für Tätigkeiten an Kühllastfahrzeugen, Kühlanhängern, elektrischen Schaltanlagen und Organic-Rankine-Kreisläufen war nicht beantragt.

V. Verwaltungskosten

Dieser Bescheid ist aufgrund §§ 1 und 6 NVwKostG^{III} i.V.m. der AllGO^V kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem beigelegten Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Im Auftrage



Dipl.-Ing. Lena Sager

Anlage: Kostenfestsetzungsbescheid

^I Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

^{II} Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate

- iii Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007 S. 173)
- iv Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 396)